Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche und Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 04.01.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/2699 -

Betr.: Jobcenter (II): Unklare Zuständigkeiten für die Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten bei Wohnungsangeboten

Einleitung für die Fragen:

Die unklar geregelten Zuständigkeiten zwischen Jobcenter und der Fachstelle für Wohnungsnotfälle werden unter den Bedingungen der Pandemie besonders offensichtlich. Prinzipiell ist das Jobcenter für die Prüfung der Angemessenheit und die Ausstellung von Mietübernahmegarantien zuständig. Allerdings gibt es bestimmte Konstellationen, in denen die Angemessenheit der Miete durch die Fachstellen für Wohnungsnotfälle geprüft werden sollen. Hier fällt auf, dass sowohl innerhalb der Fachstellen für Wohnungsnotfälle als auch bei den Jobcentern unterschiedliche Auffassungen bestehen, wann die Zuständigkeit ausgelöst wird.

Zu Zeit können wohnungslose Leistungsbezieher:innen ihre Mietangebote nur schriftlich einreichen, eine persönliche Vorsprache ist nicht möglich. Wenn es reibungslos läuft, erhalten die Antragsteller:innen einige Tage später auf dem Postwege eine Mietübernahmegarantie. Das bedeutet bereits einen "Verlust"

Umso unverständlicher, wenn insbesondere dort wo es wortwörtlich um die Existenzsicherung geht, dies nicht realisiert wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Zur Erreichbarkeit von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und zur Bearbeitung von Anträgen und Anliegen hat der Senat bereits mit Drs. 22/2698 ausführlich Stellung genommen.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Fachstellen für Wohnungsnotfälle (Fachstellen) ergeben regelmäßige Fachaustausche mit der zuständigen Behörde, dass die Fachstellen für Kundinnen und Kunden sowohl eine telefonische Erreichbarkeit als auch eine Erreichbarkeit per E-Mail gewährleisten, so dass bei Vorlage eines Mietangebots das Anliegen zeitnah bearbeitet wird. In Notfällen sind persönliche Vorsprachen möglich.

In der Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter und den Fachstellen vom 20. März 2017 sind Regelungen für die Fachstellen zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit mit den Standorten von Jobcenter (Standorte) getroffen worden. Diese betreffen Leistungen zur Wohnungssicherung, Leistungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung obdachloser Personen und Leistungen für die Wohnungsversorgung von Personen, denen Wohnungslosigkeit droht, die obdachlos sind und die eine Wohnberechtigung in Unterkünften haben, siehe https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fasgbii-kap03-22/3261988/fa-sgbii-kooperation-jobcenter.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Anmietung und zum Bezug der Wohnung (unter anderem Zusicherung der Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft, Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Leistungen für die Wohnungsrenovierung bei Einzug) ist die Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II zu beachten, siehe hierzu https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu.

Soweit Hilfen zur Reintegration obdachloser beziehungsweise wohnungsloser Personen in privatem Wohnraum beziehungsweise anderen geeigneten Wohnformen (Wohnungsversorgung) gewährt werden, liegt die Durchführung der Leistungen nach § 22 SGB II bei den Fachstellen und bei den

22-02699 Seite 1 von 3

Standorten, wobei sich je nach Zielgruppe unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahrenswege ergeben.

Für von Wohnungslosigkeit betroffene Personen – obdachlose Personen und wohnungslose Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung – sind die Fachstellen zuständig. Bei obdachlosen Personen ist in Bezug auf die Zuständigkeit entscheidend, dass diese Person bei der zuständigen Fachstelle gemeldet (registriert) und eingestuft ist und eine Dringlichkeitbsbestätigung erhalten hat. Für diese Personenkreise obliegt ausschließlich den Fachstellen die Prüfung und Feststellung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die Bedarfsfeststellung sowie den Sachverhalt, die Rechtsgrundlage und die Entscheidungsgründe teilen die Fachstellen den zuständigen Standorten unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke mit. Die Standorte sind an die Entscheidungen der Fachstellen gebunden und gewähren die Leistung umgehend, damit der Wohnraum fristgerecht angemietet werden kann.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die wohnungslos, jedoch weder obdachlos noch öffentlich-rechtlich untergebracht sind, sind die Standorte von Jobcenter zuständig.

Die oben genannten Regelungen sind bei den Dienststellen bekannt und werden konseqent umgesetzt. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu Zuständigkeitsproblemen kommen, werden diese umgehend zwischen den Fachstellen und Jobcenter geklärt, damit keine Nachteile für Kundinnen und Kunden in Bezug auf die bevorstehende Anmietung einer Wohnung entstehen.

In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Lebenslagen die Voraussetzungen für eine Überschreitung der maßgeblichen Angemessenheitsgrenzen erfüllt sind, begründet die zuständige Dienststelle (der Standort von Jobcenter oder die Fachstelle) die Erhöhung der Angemessenheitsgrenze durch Berücksichtigung eines Zuschlags.

Zur Integration von Wohnungslosen in regulären Wohnraum darf die entsprechende Angemessenheitsgrenze ohne besondere Begündung um bis zu 15 Prozent überschritten werden. Bei mindestens sechs Monaten andauernder, vergeblicher Wohnungssuche können auch Kosten bis zu 30 Prozent über der Angemessenheitsgrenze anerkannt werden. Die Entscheidung soll nachvollziehbar begründet werden.

Im Übrigen siehe auch Drs. 22/1130, 22/1180 sowie die Antwort der Sozialbehörde auf den bezirklichen Beschluss aus Altona vom 24. November 2020 (Drs. 21-1318E).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter wie folgt:

Vorbemerkung: Welche Zuständigkeit liegt vor für die Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten, wenn das vorliegende Mietangebot innerhalb der Mietobergrenze liegt:

Frage 1: Welche Zuständigkeit für die Angemessenheit der Mietkosten besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot innerhalb der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person wohnungslos aber nicht obdachlos ist, d.h. sie kommt wechselnd bei Freunden unter ist aber nicht öffentlich-rechtlich untergebracht?

Für die Feststellung der Angemessenheit der Mietkosten liegt die Zuständigkeit bei Jobcenter, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnungslos und nicht öffentlich-rechtlich untergebracht ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: Welche Zuständigkeit für die Angemessenheit der Mietkosten besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot innerhalb der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person obdachlos ist?

In solchen Fällen kommt es darauf an, ob die antragstellende Person bei der Fachstelle gemeldet (registriert) und eingestuft ist und eine Dringlichkeitsbestätigung erhalten hat. Dann liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

22-02699 Seite 2 von 3

Frage 3: Welche Zuständigkeit für die Angemessenheit der Mietkosten besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot innerhalb der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person wohnungslos und öffentlich-rechtlich untergebracht ist?

Die Angemessenheit der Mietkosten prüft die für die antragstellende Person zuständige Fachstelle. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: Welche Zuständigkeit in den folgenden Fallkonstellationen liegt vor für die Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten, wenn das vorliegende Mietangebot innerhalb der Mietobergrenze liegt:

Frage 4: Welche Zuständigkeit besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot bis zu 15% über der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person wohnungslos aber nicht obdachlos ist, d.h. sie kommt wechselnd bei Freunden unter ist aber nicht öffentlich-rechtlich untergebracht?

Frage 5: Welche Zuständigkeit besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot bis zu 15% über der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person obdachlos ist?

Frage 6: Welche Zuständigkeit besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot bis zu 15% über der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person wohnungslos und öffentlich-rechtlich untergebracht ist?

Vorbemerkung: Welche Zuständigkeit in den folgenden Fallkonstellationen besteht für die Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten, wenn das vorliegende Mietangebot bis zu 30% über der Mietobergrenze liegt:

Frage 7: Welche Zuständigkeit besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot bis zu 30% über der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person wohnungslos aber nicht obdachlos ist, d.h. sie kommt wechselnd bei Freunden unter ist aber nicht öffentlich-rechtlich untergebracht?

Frage 8: Welche Zuständigkeit besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot bis zu 30% über der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person obdachlos ist?

Frage 9: Welche Zuständigkeit besteht, wenn ein vorliegendes Mietangebot bis zu 30% über der Mietobergrenze liegt und die antragstellende Person wohnungslos und öffentlich-rechtlich untergebracht ist?

Siehe Vorbemerkung sowie die Antworten zu 1, 2 und 3.

Frage 10: Welches der beiden Ämter, Jobcenter t.a.h. oder die Fachstelle für Wohnungsnotfälle, ist für die Prüfung der Angemessenheit der Miete bei wohnungslosen Personen zuständig, welche einen Dringlichkeitsschein erhalten haben?

Bei wohnungslosen Personen, die einen Dringlichkeitsschein erhalten haben, ist Jobcenter für die Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten zuständig. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: Welches der beiden Ämter, Jobcenter t.a.h. oder die Fachstelle für Wohnungsnotfälle, ist zuständig, wenn es sich um ein Angebot handelt, dass über eine Dringlichkeitsbestätigung zustande gekommen ist?

In solchen Fallkonstellationen prüfen die Fachstellen die im Angebot ausgewiesenen Mietkosten und teilen die Bedarfsfeststellung dem zuständigen Standort von Jobcenter mit. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

22-02699 Seite 3 von 3